

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(4) Passierscheine zur Einreise in Kur- und Erholungsheime des FDGB und des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

§²

Der § 24 der Grenzordnung vom 19. März 1964 erhält folgende Fassung:

„(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden Passierschein besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung bzw. bei der für den Abschnitt des Grenzgebietes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.“

§³

Der § 37 der Grenzordnung vom 19. März 1964 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigentümer und Benutzer von bebauten und unbebauten Wochenendgrundstücken in der Grenzzone, die nach § 7 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf diesen Grundstücken vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so haben sie sich nach § 7 oder § 8 der Meldeordnung anzumelden.“

§⁴

(1) Der Abs. 3 des § 36 der Grenzordnung vom 19. März 1964 wird aufgehoben.

(2) Im Abschnitt II der Anlage zur Anordnung Nr. 2 der Grenzordnung vom 12. April 1966 ist im 2. Absatz hinzuzufügen:

„Seifhennersdorf (Straße), Kreis Zittau.“

§⁵

Diese Anordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1968

Der Minister für Nationale Verteidigung I. V.: Keßler Stellvertreter des Ministers	Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Dickel
---	--

Berichtigungen

Es wird darauf hingewiesen, daß nachfolgende gesetzliche Bestimmungen wie folgt zu berichtigen sind:

- Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242), Ziff. 42
 In der 2. Zeile des § 45 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) muß es richtig heißen:
 des § 6 Abs. 4, der §§ 14, 17, 21 Abs. 3 ..."
- Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363),
 Hinter der Ziff. 50 ist der Buchst. a einzufügen.
 In Ziff. 68 ist anzufügen:
 „b) § 17 wird gegenstandslos.“
- Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400),
 Unter dem Bereich des Bauwesens (S. 404) muß es richtig heißen:
 „§ 9 der Zweiten Durchführungsbestimmung ...“
 Dementsprechend muß auch die Paragrafenziffer „§ 9“ lauten.
- Verordnung vom 16. Mai 1968 über Ordnungswidrigkeiten (GBl. II S. 359)
 Der § 7 Abs. 3 (S. 360) muß richtig lauten:
 „Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn.“